



## **BESCHLUSS**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 13j Abs. 1 S. 2 und 13a Abs. 2 EnWG (und i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG)

**wegen der Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs für Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden

den Beisitzer

die Beisitzerin

Karsten Bourwieg,

Bernd Petermann und

Natalie Krank,

unter Beiladung der

1. RWE Supply & Trading GmbH, RWE Platz 6, 45141 Essen,  
vertreten durch die Geschäftsführung
2. Trianel Gaskraftwerk Hamm GmbH & Co. KG, Trianelstraße 1, 59071 Hamm,  
vertreten durch die Geschäftsführung
3. Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44532 Lünen,  
vertreten durch die Geschäftsführung
4. EnBW AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe,  
vertreten durch den Vorstand
5. Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung
6. QUADRA Energy GmbH, Klaus-Bungert-Straße 5b, 40468 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung

am 05.06.2024 beschlossen:

1. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG sind verpflichtet, für Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG i. V. m. § 13a Abs. 1 EnWG (und i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG) gemäß § 13a Abs. 2 EnWG den angemessenen finanziellen Ausgleich nach Maßgabe der **Anlage 1** zu dieser Festlegung zu bestimmen.
2. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Festlegung:
  - Anlage 1** – Bestimmungen zum finanziellen Ausgleich
  - Anlage 2** – Weber-Gutachten vom 11.08.2015
  - Anlage 3** – Abschlussbericht des IAEW vom 29.09.2023
  - Anlage 4** – Folgestudie des IAEW vom 22.02.2024
  - Anlage 5** – Berechnungsbeispiele Erzeugungsauslagen und Opportunitätskosten Tagesspeicher (PSKW)

# Gründe

## I.

- 1 Am 19.01.2022 hat die Beschlusskammer 8 gegenüber den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt sowie von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch den Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, und den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen ein Verfahren zur Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs für Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs eingeleitet.
- 2 Die vorliegende Festlegung betrifft die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs nach § 13a Abs. 2 EnWG (auch i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG) ab dem 01.01.2024. In der Zeit bis zum 31.12.2023 galten die Regelungen der Festlegungen BK8-18/007-A und des Leitfadens zum Einspeisemanagement (Version 3.0), soweit dieser nicht bereits durch die Vorgaben der Festlegungen BK6-20-059 bis -061) abgelöst wurde.
- 3 Bereits im Rahmen ihrer Einleitungsverfügung hat die Beschlusskammer verschiedene Fragen aufgeworfen und bzw. oder Diskussionsthemen in den Raum gestellt. Darunter insbesondere zu folgenden Punkten:
  - Entgehen einer EE-Anlage auf Grund einer Redispatch-Maßnahme überhaupt Erlösmöglichkeiten am Intraday-Markt? Wenn ja, führt der modifizierte Weber-Ansatz zu einer angemessenen Bestimmung der Intraday-Optionalität?
  - Bedarf es einer weiteren Anpassung des modifizierten Weber-Ansatzes bspw. durch die Berücksichtigung einer energieträgerspezifischen Startkosten-Pauschale oder sind andere energieträger-spezifische Korrekturfaktoren erforderlich?
  - Kann die Vergütung von Batteriespeichern nach den gleichen Maßstäben erfolgen, die im BDEW-Leitfaden für Pumpspeicherkraftwerke vorgesehen waren?
  - Wie können die Kosten einer Redispatch-Maßnahme sachgerecht unter den betroffenen Netzbetreibern aufgeteilt werden?

Begleitend wurde durch die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) ein Gutachten zur Überprüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Anwendung des sogenannten modifizierten Weber-Ansatzes<sup>1</sup> auf EE-Anlagen beauftragt.

- 4 Die Beschlusskammer hat die Netzbetreiber und die betroffenen Marktteilnehmer frühzeitig mit verschiedenen Workshops zu einzelnen Themenbereichen der Festlegung eingebunden. So fanden zwischen dem 26.10.2022 und dem 15.05.2023 insgesamt dreizehn Online-Veranstaltungen statt. Alle Präsentationen aus diesen Veranstaltungen und die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen finden sich auf der Homepage der Bundesnetzagentur, unter folgenden Menüpunkten: <https://www.bundesnetzagentur.de> → Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Redispatchkosten → Festlegungsverfahren 4. RP
- 5 Am 29.09.2023 hat das Institut für elektrische Anlagen und Netze, Digitalisierung und Energiewirtschaft (IAEW) im Auftrag der 50Hertz eine „Analyse von Redispatch-Opportunitätskosten für steuerbare EE-Anlagen“ vorgelegt (**Anlage 3**). Darin wurde überprüft, ob das finanzmathematische Modell des modifizierten Weber-Ansatzes auch zur Bewertung von Opportunitäten von EE-Anlagen geeignet ist. Allerdings kommt die Analyse zu dem Ergebnis, dass der finanzmathematische Ansatz die entgangenen Erlösmöglichkeiten von EE-Anlagen deutlich überschätzt. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass die Use Cases relativ selten auftreten und daher nicht angemessen durch die Wahrscheinlichkeitsverteilung erfasst werden. Darüber hinaus enthält die IAEW-Analyse Vorschläge für eine mögliche Weiterentwicklung des modifizierten Weber-Ansatzes.
- 6 Mit Veröffentlichung im Internet und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom 11.10.2023 hat die Beschlusskammer den Marktteilnehmern gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Davon haben folgende Unternehmen und Verbände Gebrauch gemacht:

Unternehmen
50Hertz Transmission GmbH
Amprion Netz GmbH
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
BEE Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.
bne Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
BVES Bundesverband Energiespeichersysteme e.V.
EEW Energy from Waste GmbH
EnBW Energie Baden-Württemberg AG
ENGIE Deutschland AG

---

<sup>1</sup> Das von Prof. Dr. Christoph Weber im Auftrag des BDEW erstellte Gutachten vom 11.08.2015 zur „Berücksichtigung von IntraDay-Optionalitäten im Rahmen der Redispatch-Vergütung“ wurde durch die Ausführungen in Kapitel 8.7. des Branchenleitfadens des BDEW vom 18.04.2018 zur „Vergütung von Redispatch-Maßnahmen“ modifiziert. Das Weber-Gutachten vom 11.08.2015 ist diesem Beschluss als **Anlage 2** beigefügt. Kapitel 8.7. des BDEW-Leitfadens wurde ebenfalls unverändert übernommen.

Unternehmen
Iqony GmbH
Kyon Energy Finance GmbH
Next Kraftwerke GmbH
Onyx Germany GmbH
RWE Supply & Trading GmbH
Shell Energy Deutschland GmbH
Sunnic Lighthouse GmbH
Tennet TSO GmbH
TransnetBW GmbH
Uniper SE

- 7 Auf die wesentlichen Aspekte der Stellungnahmen wird an den jeweiligen inhaltlichen Punkten der **Anlage 1** eingegangen.
- 8 Da die Ergebnisse der ersten Analyse des IAEW in einigen der vorliegenden Stellungnahmen kritisiert wurde, hat die 50Hertz eine Folgestudie beauftragt. Das IAEW hat die Folgestudie am 22.02.2024 vorgelegt (**Anlage 4**). Darin wurden die wesentlichen Kritikpunkte der Stellungnahmen bewertet. Die Bewertung erfolgt, indem die Randbedingungen der Ausgangsstudie jeweils um folgende Kritikpunkte erweitert wurden:
1. Die Anweisung der Redispatch-Maßnahme für bereits in der Day-ahead-Auktion vermarktete EE-Anlagen kann auch früher erfolgen, im Extremfall der der Intraday-Auktion. In der Bewertung werden daher die Preise der Intraday-Auktion berücksichtigt.
  2. Die Fixierung des Arbeitspunktes kann auch durch eine Redispatch-Maßnahme vor der IntraDay-Auktion erfolgen.
  3. Die Anweisung einer Redispatch-Maßnahme oder die Fixierung des Arbeitspunktes durch eine Redispatch-Maßnahme kann auch vor der Intraday-Auktion erfolgen und die EE-Anlagen könnten auf eine Vermarktung in der Intraday-Auktion zugunsten nachfolgenden Handelsmöglichkeiten im kontinuierlichen Intraday-Handel verzichten.

Insgesamt war aber auch bei Einbeziehung der vorgenannten Kritikpunkte festzustellen, dass der finanzmathematische Ansatz die entgangenen Erlösmöglichkeiten von EE-Anlagen, in etwas geringerem Umfang, aber immer noch deutlich überschätzt.

- 9 Die Bundesnetzagentur hat am 09.06.2022 die zuständigen Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert und diesen am 26.10.2023 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.
- 10 Dem Bundeskartellamt wurde am 10.10.2023 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.
- 11 Der Länderausschuss erhielt den Festlegungsentwurf und in der Sitzung des Länderausschusses am 16.11.2023 die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG.
- 12 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

### 1. **Zuständigkeit**

- 13 Das Festlegungsverfahren nach § 29 EnWG fällt gem. § 54 Abs. 1, HS 1 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.
- 14 Die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer gemäß § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG ist nicht berührt. Die Große Beschlusskammer trifft bundesweit einheitliche Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Abs. 3 EnWG. Vorliegend handelt es sich jedoch um eine Festlegung nach § 13j EnWG und gerade nicht um eine bundesweit einheitliche Festlegung von Bedingungen und Methoden des Netzzugangs.

### 2. **Ermächtigungsgrundlage**

- 15 Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 13j Abs. 1 S. 2 EnWG.

### 3. **Notwendigkeit, Ziel und Umfang der Festlegung**

- 16 Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.05.2019 (BGBl. I 2019, 706) wurden die Regelungen zum Einspeisemanagement aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017) mit Wirkung zum 01.10.2021 in das Energiewirtschaftsge-

setz (EnWG) überführt. Strom- und spannungsbedingte Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt sowie von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch den Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, sind nunmehr einheitlich in § 13a (i. V. m. §§ 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 14 Abs. 1 und 1c) EnWG geregelt.

- 17 § 13a Abs. 2 EnWG kodifiziert einen Anspruch des Betreibers der betroffenen Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie auf finanziellen Ausgleich, unter Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs nach § 13a Abs. 1a S. 1 EnWG.
- 18 Zudem laufen am 31.12.2023 – mit Ende der dritten Regulierungsperiode – die auf der alten Rechtslage basierenden freiwilligen Selbstverpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber aus.
- 19 Die Beschlusskammer macht mit dieser Festlegung von der in § 13j Abs. 1 S. 2 EnWG verankerten Kompetenz Gebrauch und schafft mit Wirkung ab dem 01.01.2024 bundesweit einheitliche Bedingungen für den angemessenen finanziellen Ausgleich von Anpassungen nach § 13a Abs. 1 EnWG (im Folgenden: „Redispatch-Maßnahmen“) für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber (i. V. m. § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG). Kompetenzen, die auch nach neuer Rechtslage alleine den Übertragungsnetzbetreibern zukommen (bspw. die Behandlung der Erlöse aus Engpassauktionen), werden weiterhin in getrennten freiwilligen Selbstverpflichtungen geregelt.
- 20 Die Festlegung beruht inhaltlich im Wesentlichen auf den in der Festlegung vom 19.05.2021 (Aktenzeichen: BK8-18/007-A) getroffenen Feststellungen. Damit hat die Beschlusskammer für die Dauer der dritten Regulierungsperiode (2019 bis 2023), ausschließlich gegenüber den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern, wesentliche Regelungen zur angemessenen Vergütung von Redispatch-Maßnahmen gegenüber konventionellen Kraftwerken getroffen, vgl. §13 Abs. 2 EnWG a. F.

#### **4. Ermessensausübung und Verhältnismäßigkeit**

- 21 Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form ist geeignet, erforderlich und angemessen.
- 22 Bei der Entscheidung, ob die Beschlusskammer von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten ist, um nähere Bestimmungen für den finanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 2 EnWG zu schaffen. Die

darin enthaltenen Regelungen konkretisieren die gesetzliche Grundlage. Damit vereinheitlicht und vereinfacht die Festlegung Abrechnungen von Redispatch-Maßnahmen zwischen den betroffenen Marktteilnehmern. Angesichts der Dimension der notwendigen Redispatch-Maßnahmen zur Erhaltung der Systemstabilität sowie die Anzahl der beteiligten Akteure tragen Vorgaben zur Abrechnung zu einem gesicherten und effizienten Einsatz des Instrumentes Redispatch für alle beteiligten Akteure bei.

- 23 Bei der Entscheidung zur Ausgestaltung der Festlegung hat die Beschlusskammer zudem das ihr zustehende Auswahlermessen ausgeübt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass mit der vorliegenden Festlegung für die Situation der Netzbetreiber eine sach- und interessengerechte Regelung vorliegt, die zum einen den berechtigten Interessen der Netzbetreiber an Verlässlichkeit in der Kostenerstattung für wirtschaftlich sehr erhebliche und potentiell sehr volatile Kostenpositionen im Rahmen der ARegV Rechnung trägt. Die Entwicklung und Belastungen mit Redispatch-Kosten können in den jährlichen Monitoringberichten und den Quartalsberichten zur Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen der Bundesnetzagentur nachvollzogen werden.
- 24 Zum anderen werden aber auch die Interessen der Anlagenbetreiber und der Netznutzer angemessen berücksichtigt. Insbesondere ist dem grundsätzlichen Interesse der Netznutzer Rechnung getragen, dass die Netze kosteneffizient und zugleich leistungsfähig betrieben werden sollen. Auch das Interesse der Anlagenbetreiber, einen i. S. d. § 13a Abs. 2 EnWG angemessenen finanziellen Ausgleich der nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG durchzuführenden Maßnahmen zu erhalten, wird durch die vorliegende Festlegung gestützt.
- 25 Die Festlegung erweist sich auch nach eingehender Würdigung der Einwendungen aus den durchgeführten Workshops als sachgerecht und verhältnismäßig.

## **5. Befugnisse der Bundesnetzagentur**

- 26 Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse zur Verhängung von Zwangsgeldern nach § 94 EnWG sowie Bußgeldern nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EnWG zur Verfügung.

## **6. Anlagenverweis**

- 27 Die beigefügten **Anlagen 1 bis 5** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

## **7. Nachträgliche Änderung, Ergänzungen oder Klarstellungen**

- 28 Die in dieser Festlegung bestimmte Methode zur Ermittlung des finanziellen Ausgleichs nach § 13a EnWG soll zukünftig fortlaufend überprüft und – sofern erforderlich – einer nachträglichen Änderung nach § 29 Abs. 2 EnWG unterzogen werden.<sup>2</sup>
- 29 Hinsichtlich etwaiger Ergänzungen oder Klarstellungen behält sich die Beschlusskammer 8 vor, sogenannte Mitteilungen zu dieser Festlegung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. (unter den Menüpunkten: <https://www.bundesnetzagentur.de> → Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Redispatchkosten → Festlegungsverfahren 4. RP) Derartige Klarstellungen können insbesondere die Themen Batteriespeicher, Biogas, Kostenverteilung unter den betroffenen Netzbetreibern betreffen.

## **8. Öffentliche Bekanntmachung**

- 30 Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber und Marktteilnehmer erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs.1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs.1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind. Dieser Beschluss (nebst Anlage) ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (bundesnetzagentur.de → „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Allgemeinfestlegungen“).

---

<sup>2</sup> BGH, Beschl. v. 09.04.2019 – EnVR 57/18, Rz. 19 ff.

## Rechtsbehelfsbelehrung

- 31 Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.
- 32 Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.
- 33 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Bourwieg

Petermann

Krank